Bekanntmachung
der Stadt Chemnitz
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering)
in Chemnitz-Wittgensdorf
vom 19.11.2026

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 10 BImSchG in der geltenden Fassung wird auf Antrag des Vorhabenträgers Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadt Chemnitz hat mit Bescheid vom 28.10.2026, Az. Papierakte: 36.31Mo 32.30.12-639/25 und Az. e-Akte: 36.31-106.11-32.30.12-17/26, der Firma Windkraft Wittgensdorf GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowerings am Standort Chemnitz-Wittgensdorf, Gemarkung Wittgensdorf, Flurstück 532b erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

„1. Der Firma Windkraft Wittgensdorf GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Jens Hoffmann und Jan Greschner, Limbacher Straße 86 in 09247 Chemnitz/OT Röhrsdorf, wird auf ihren Antrag vom 10.07.2025, in der Fassung der ELiA-Datei vom 27.10.2026 gemäß § 16b Abs. 1 i. V. m. §§ 6, 10, 19 BImSchG sowie der §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für das Repowering einer Windenergieanlage (WEA) mit den unter Nr. 2 genannten Angaben erteilt.

2. Antragsgemäß erstreckt sich die Genehmigung im Wesentlichen auf:

a) die Errichtung und den Betrieb einer WEA:	
Standort	Flurstück 532b, Gemarkung Wittgensdorf Koordinaten nach ETRS89/UTM Zone 33: Ostwert: 349.339, Nordwert: 5.639.727) (entspricht 50° 53‘ 22,34“ Nord; 12° 51‘ 28,38“ Ost nach dem Koordinatensystem WGS84)
Anlagentyp	E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01
Nennleistung	5.560 kW
Rotorblatttyp	Dreiblattrotor mit Blattverstellsystem
Turmtyp	Hybridturm
Sicherheitssysteme	Brand- und Störmeldesystem, Eiserkennungssystem, Blitzschutz- und Erdungssystem, Fernüberwachungssystem, Not-Halt-Taster im Turmfuß, Maschinenhaus, Rotorkopf und Hauptschalter
Gesamthöhe	246,6 m
Nabenhöhe	166,6 m
Rotordurchmesser	160 m

b) den Rückbau der bestehenden WEA:	
Standort	Flurstück 518/8, Gemarkung Wittgensdorf Koordinaten nach ETRS89/UTM-Zone 33N: Ostwert: 349.169, Nordwert: 5.639.424
Anlagentyp	Enercon E-40/500
Nennleistung	500 kW
Gesamthöhe	85 m
Nabenhöhe	65 m
Rotordurchmesser	40 m

3. Der Umfang der beantragten Genehmigung gemäß Abschnitt A Nr. 2 ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

5. Luftverkehrsrechtliche Entscheidung

   Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Luftfahrtbehörde hat mit Stellungnahme vom 12.09.2025 gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 i. V. m. §§ 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Errichtung und dem Betrieb der 246,60 m über Grund hohen Windenergieanlage am beantragten Standort gemäß Ziffer 2 a) dieses Bescheides mit den WGS84-Koordinaten und der Höhe über NHN 50° 53‘ 22,34“ Nord; 12° 51‘ 28,38“ Ost (593,36 m über NHN) zugestimmt. Diese Zustimmung gilt nur in Verbindung mit den unter Abschnitt C.VII.1-3 aufgeführten luftverkehrsrechtlichen Auflagen.

   Des Weiteren hat die vorgenannte Behörde die Genehmigung für die Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG unter den in Abschnitt C.VII.4 aufgeführten luftverkehrsrechtlichen Auflagen erteilt.

6. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigungen und Erlaubnisse mit ein:

   a) die Baugenehmigung gemäß § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO),

   b) die Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO zur Reduzierung der gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 SächsBO erforderlichen Abstandsflächen von 0,1 H (= 21,15 m) auf das bauordnungsrechtliche Mindestmaß von 3 Metern,

   c) die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 03.03.1993 für die Errichtung der Windenergieanlage im Umgebungsbereich von Kulturdenkmalen sowie

   d) die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG für die mit der Errichtung der Windenergieanlage verbundenen Bodeneingriffe im archäologisch relevanten Bereich nach Maßgabe der unter Abschnitt C.VII. aufgeführten Nebenbestimmungen

7. Bestandteil dieser Genehmigung ist die Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 28.08.2025.

8. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in

Abschnitt C aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

9. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern in der Entscheidung (Abschnitt A) oder in den Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nicht etwas Anderes geregelt ist.

10. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist; aus wichtigem Grund kann die Frist auf Antrag verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

11. Gemäß § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BImSchG ist die neue Windenergieanlage innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage zu errichten. Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 16b Abs. 2 Satz 3 BImSchG).

12. Ein paralleler Betrieb von Bestands- und Neuanlage ist nicht zulässig.

13. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

14. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Festsetzung der Verwaltungskosten erfolgt durch gesonderten Bescheid.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen verbunden.

Hinweise:

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung und Nebenbestimmungen, jedoch ohne die darin in Bezug genommenen Antragsunterlagen, sowie dieser Bekanntmachungstext und die Neufassung der Rechtsbehelfsbelehrung werden vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung an für die Dauer von zwei Wochen, vom 20.11.2026 bis einschließlich 03.12.2026 auf der Internetseite der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de/umweltverfahren zur Einsicht bereitgestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass die Stadt Chemnitz auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

Wenden Sie sich diesbezüglich telefonisch an das Umweltamt der Stadt Chemnitz unter (0371) 488-3601, per Mail an umweltamt@stadt-chemnitz.de oder schriftlich an folgende Adresse: Stadt Chemnitz, Umweltamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages „Widerspruch einlegen“ und Identifizierung mittels eID
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Stadt Chemnitz“.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen gestellt und begründet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags.“

Chemnitz, den 12.11.2026

Carina Kühnel
Amtsleiterin Umweltamt